IMT Nuremberg Archives

H – 3141

International Court of Justice

D-411

Geheim!

12. Infanterie-Division Div.Gef.Std., den 26. 11. 41.

Abt.Ic Nr.607/41 geh.

Betr.: Sicherung der Truppe gegen Partisanen u.Sabotage. I c 54/816/41 geh.

Eingang 27.11.41

Dem

Generalkommando II.Armeekorps - I c

Jn der Anlage übersendet die Division -Abt.I c - den Geheimbefehl betreffend Bekämpfung von Partisanen vom 17.11.41 zur Kenntnisnahme.

Für das Divisionskommando
Der erste Generalstabsoffizier

1 Anlage

A 093371

H3141 - 0002

D 411
2

Geheim!

12. Infanterie-Division Div.Gef.Std., den 17.11.41.
Abt.Ic/Ia Nr.607/41 geh.

Betr.: Sicherung der Truppe gegen Partisanen und Sabotage.

Bezug: Der Oberbefehlshaber des Heeres -Gen.St.d.H./ Ausb.Abt.(Ia) Nr.1900/41 vom 25.10.41.

I. Verhalten der Truppe im Ostraum.
(siehe Anlage: Geheim-Befehl des Generalfeld-Marschall v.R e i c h e n a u vom 10.10.41).

II.

1.) In Anlage 1 wird eine Pause zur Beutekarte 1:100 000 ,Blatt Nr.O -36 -XI (West) -Demjansk übersandt.

Diese Pause enthält die den Regimentern und selbst.Abteilungen der Division zugewiesenen Sicherungsbereiche.

Die Kommandeure der betreffenden Einheiten sind für die Durchführung der Säuberung dieser Abschnitte von Partisanen und für die ständige Überwachung verantwortlich. Sie regeln den Einsatz der in ihrem Bereich zur Verfügung stehenden Truppenteile. Beim Auftreten von Partisanen ist I c und Nachbar umgehend zu benachrichtigen.

Der Quartiermeister-Abteilung steht für ihren Bereich die Panzerjäger-Kompanie in J g o - s h e w e und der Feldgend.Trupp 12 -ohne die bei Ia abgestellte Gruppe - zur Verfügung.

2.) Die Umgebung von Ortschaften ,Wege und Strassen sind auch nachts durch Streifen und gelegentliche Unternehmen zu überwachen.

3.) Die Kommandeure überprüfen die Einsetzung von Ortskommandanten in den belegten Ortschaften und machen diese der Division namhaft.

In allen Ortschaften ihres Sicherungsbereiches, auch in den nicht belegten, sind durch einen

093372

H3141 – 0003

H3141 - 0004

D-411
3

einen verantwortlichen Offizier nach Prüfung der örtlichen Verhältnisse Dorfältesten (Natschalniks) einzusetzen, soweit dieses noch nicht geschehen ist. Die von der Division - Abt. Ic - zur Verfügung gestellten Bekanntmachungen sind auch in solchen Ortschaften auszuhängen, die nicht belegt sind. Der Aushang dieser Bekanntmachungen ist ständig zu kontrollieren.

4.) Die Dorfältesten sind anzuweisen, Einwohner - Listen aufzustellen, in denen Ortsfremde mit dem Datum des Zuzuges besonders zu kennzeichnen sind. Die Häuser jeder Ortschaft sind gut sichtbar zu nummerieren und die Kopfstärke ihrer Bewohner getrennt nach Männern, Frauen und Kindern listenmässig festzulegen. -Kontrolle durch überraschende Vollzähligkeitsappelle.

Fremde sind durch den Ortsältesten der zuständigen Kommandantur zu melden. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen sind Kollektiv-Massnahmen (in schweren Fällen Erschiessen der verantwortlichen Einwohner, in leichteren Fällen Festnahme derselben und Beschlagnahme von Lebensmitteln usw.) sofort durchzuführen. Hierzu ist der Befehl eines Kommandeurs (Batl.Kdrs.) notwendig.

5.) Der Verkehr von Russen - Männern, Frauen oder Kindern - auf den Landstrassen ist zu unterbinden! Verlassen der Dörfer nur in Ausnahmefällen (wirtschaftlicher Art) mit schriftlicher Genehmigung des Ortskommandanten. Solche ~~Ausweise~~, müssen enthalten das Datum des Tages, den zurückzulegenden Weg und das Ziel. Gültigkeitsdauer grundsätzlich nicht länger als einen Tag. Über die ausgestellten Ausweise sind Listen zu führen. Die Ausweise sind am Gültigkeitstag zurückzugeben. Strafandrohung bei Nichtrückgabe der Ausweise!

Jede - 3 -

A 093374

H3141 – 0005

D-441
4

Jede Person, die auf den Landstrassen ohne Ausweis angetroffen wird, ist festzunehmen. Zur Festnahme von Zivilisten ist jeder Soldat verpflichtet. Vorsicht bei Annäherung! Auf jede verdächtige Zivilperson im Kampfgelände ist rücksichtlos zu schiessen.

6.) Zivilisten, die im Walde in Unterständen wohnen, sind in Ortschaften unterzubringen, ggf. in Unterständen in unmittelbarer Anlehnung an Ortschaften.

7.) Als Partisanen sind zu erschiessen, russische Soldaten in Uniform und Zivil, die sich bis zum 20.11. nicht bei der nächsten Ortskommandantur bezw. Wehrmachtdienststelle gemeldet haben und solche Zivilisten, die ohne Ausweis auf den Landstrassen angetroffen werden und nicht zu der Einwohnerschaft des nächsten Dorfes gehören.

Ausserdem solche Zivilisten, in deren Besitz Waffen jeder Art und Sprengmittel gefunden werden.

8.) Die Bevölkerung ist durch Belohnungen zur Mitarbeit (siehe Besondere Anordnungen für die Versorgung Nr.60 v.30.8.41) anzuspornen.

9.) Das Erschiessen oder Aufhängen von Partisanen und solchen Elementen, die Partisanen unterstützen und Waffen besitzen, hat in der Ortschaft zu erfolgen, in der sie angetroffen sind. Nach Möglichkeit sollen die betreffenden Personen vorher über Verbindungen und Auftraggeber vernommen werden.

Sonderverteiler: 39

1a

A 093375

H3141 – 0006

D.-411.
5

Anlage zu 12.J.D.-Ic/Ia Nr.607/41 geh.
vom 17.11.41.

Abschrift von Abschrift.

Oberkommando des Heeres H.Qu.OKH, den 28.10.41
Gen.St.d.H./Gen.Qu.
Abt.K.Verw. (Qu.4/B) Geheim!
II 74 98/41 g.

Betr.: Verhalten der Truppe im Ostraum.

Auf Anordnung des Herrn Oberbefehlshabers des Heeres wird anliegend Abschrift eines vom Führer als ausgezeichnet bezeichneten Befehls des Oberbefehlshabers der 6.Armee über das Verhalten der Truppe im Ostraum übersandt mit der Bitte-soweit nicht bereits geschehen -im gleichen Sinne entsprechende Anordnungen zu erlassen.

J.A.
gez. Wagner

Armeeoberkommando 6 A.H.Qu., den 10.10.41.
Abt.Ia-Az.7 Geheim!

Betrifft: Verhalten der Truppe im Ostraum.

Hinsichtlich des Verhaltens der Truppe gegenüber dem bolschewistischen System bestehen vielfach noch unklare Vorstellungen.

Das wesentlichste Ziel des Feldzuges gegen das jüdisch-bolschewistische System ist die völlige Zerschlagung der Machtmittel und die Ausrottung des asiatischen Einflusses im europäischen Kulturkreis.

Hierdurch entstehen auch für die Truppe Aufgaben, die über das hergebrachte einseitige Soldatentum hinausgehen. Der Soldat ist im Ostraum nicht nur ein Kämpfer nach den Regeln der Kriegskunst, sondern auch Träger einer unerbittlichen völkischen Idee und der Rächer für alle Bestialitäten, die deutschem und artverwandtem Volkstum zugefügt wurden.

Deshalb muss der Soldat für die Notwendigkeit der harten, aber gerechten Sühne am jüdischen Untermenschentum

volles - 2 -

093377

D-411
c

H3141 - 0007

volles Verständnis haben. Sie hat den weiteren Zweck, Erhebungen im Rücken der Wehrmacht, die erfahrungsgemäss stets von Juden angezettelt wurden, im Keime zu ersticken.

Der Kampf gegen den Feind hinter der Front wird noch nicht ernst genug genommen. Immer noch werden heimtückische, grausame Partisanen und entartete Weiber zu Kriegsgefangenen gemacht, immer noch werden halb uniformierte oder in Zivil gekleidete Heckenschützen und Herumtreiber wie anständige Soldaten behandelt und in die Gefangenenlager abgeführt. Ja, die gefangenen russischen Offiziere erzählen hohnlächelnd, dass die Agenten der Sowjets sich unbehelligt auf den Strassen bewegen und häufig an den deutschen Feldküchen mitessen. Ein solches Verhalten der Truppe ist nur noch durch völlige Gedankenlosigkeit zu erklären. Dann ist es aber für die Vorgesetzten Zeit, den Sinn für den gegenwärtigen Kampf wachzurufen.

Das Verpflegen von Landeseinwohnern und Kriegsgefangenen, die nicht im Dienste der Wehrmacht stehen, an Truppenküchen ist eine ebenso missverstandene Menschlichkeit wie das Verschenken von Zigaretten und Brot. Was die Heimat unter grosser Entsagung entbehrt, was die Führung unter grössten Schwierigkeiten nach vorne bringt, hat nicht der Soldat an den Feind zu verschenken, auch nicht, wenn es aus der Beute stammt. Sie ist ein notwendiger Teil unserer Versorgung.

Die Sowjets haben bei ihrem Rückzug häufig Gebäude in Brand gesteckt. Die Truppe hat nur soweit ein Interesse an Löscharbeiten, als notwendige Truppenunterkünfte erhalten werden müssen. Im übrigen liegt das Verschwinden der Symbole einstiger Bolschewistenherrschaft, auch in Gestalt von Gebäuden, im Rahmen des Vernichtungskampfes. Weder geschichtliche, noch künstlerische Rücksichten spielen hierbei im Ostraum eine Rolle. Für die Erhaltung der wehrwirtschaftlich wichtigen Rohstoffe und Produktionsstätten gibt die Führung die notwendigen Weisungen.

Die - 3 -

A 093376

D-411
7

- 3 -

Die restlose Entwaffnung der Bevölkerung im Rücken der fechtenden Truppe ist mit Rücksicht auf die langen, empfindlichen Nachschubwege vordringlich. Wo möglich, sind Beutewaffen und Munition zu bergen und zu bewachen. Erlaubt dies die Kampflage nicht, so sind Waffen und Munition unbrauchbar zu machen. Wird im Rücken der Armee Waffengebrauch einzelner Partisanen festgestellt, so ist mit drakonischen Massnahmen durchzugreifen. Diese sind auch auf die männliche Bevölkerung auszudehnen, die in der Lage gewesen wäre, Anschläge zu verhindern oder zu melden. Die Teilnahmslosigkeit zahlreicher angeblich sowjetfeindlicher Elemente, die einer abwartenden Haltung entspringt, muss einer klaren Entscheidung zur aktiven Mitarbeit gegen den Bolschewismus weichen. Wenn nicht, kann sich niemand beklagen, als Angehöriger des Sowjet-Systems gewertet und behandelt zu werden. Der Schrecken vor den deutschen Gegenmassnahmen muss stärker sein als die Drohung der umherirrenden bolschewistischen Restteile. Fern von allen politischen Erwägungen der Zukunft hat der Soldat zweierlei zu erfüllen:

1.) die völlige Vernichtung der bolschewistischen Irrlehre, des Sowjet-Staates und seiner Wehrmacht,
2.) die erbarmungslose Ausrottung artfremder Heimtücke und Grausamkeit und damit die Sicherung des Lebens der deutschen Wehrmacht in Russland.

Nur so werden wir unserer geschichtlichen Aufgabe gerecht, das deutsche Volk von der asiatisch-jüdischen Gefahr ein für allemal zu befreien.

Der Oberbefehlshaber :
gez. von Reichenau
Generalfeldmarschall .

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Hauptmann

A 093378

H3141 - 0008

H3141-0008A

P-411

H3141 - 0009

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number D-411 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-556 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3141 - 0010

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-411 No. USA - 556 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H-3141

EXHIBIT U.S.A. 556 (D-411)

Filed Jan. 7, 1946
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

556

(D-411)

A 093570

H3141 -0011

H3141-0012

7 Pages

H3141-0013

301

EXHIBIT U.S.A. 356 (D-411)